

Textliche Darstellungen und
Festsetzungen

Erläuterungen

- 3.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
- 3.1 Naturschutzgebiete
- 3.11 Die unter Nr. 3.111 bis 113 näher bezeichneten Gebiete werden als Naturschutzgebiete festgesetzt.
- 3.111 Die Naturschutzgebiete umfassen das im Plangebiet liegende Große Torfmoor, das Alte Moor und das Freimoor.
- Die Naturschutzgebiete haben die Bezeichnungen
Naturschutzgebiet Großes Torfmoor mit der Kennnummer 3.1.1,
Naturschutzgebiet Altes Moor mit der Kennnummer 3.1.2 und
Naturschutzgebiet Freimoor mit der Kennnummer 3.1.3.
- 3.112 Die Grenzen der Naturschutzgebiete sind in der E + F-Karte festgesetzt. Sie sind auch aus der Karte der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft - Detailkarte der E + F-Karte - ersichtlich. Die genauen Grenzen ergeben sich aus
der Naturschutzkarte Großes Torfmoor im Maßstab 1 : 2.500,
der Naturschutzkarte Altes Moor im Maßstab 1 : 2.000 und
der Naturschutzkarte Freimoor im Maßstab 1 : 2.000
- Detailkarten der E + F-Karte -.
- 3.113 Die durch die Grenzlinie abgedeckte Fläche ist Bestandteil des jeweiligen Naturschutzgebietes.
- 3.12 Der Schutzzweck ist
für das Naturschutzgebiet Großes Torfmoor unter Nr. 3.1.1,
für das Naturschutzgebiet Altes Moor unter Nr. 3.1.2 und
für das Naturschutzgebiet Freimoor unter Nr. 3.1.3
bestimmt.

Flächen, die nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft im öffentlichen Interesse besonders zu schützen sind, sind als Teile von Natur und Landschaft unter Naturschutz zu stellen.

Die Festsetzung eines Naturschutzgebietes ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten.

Textliche Darstellungen und
Festsetzungen

Erläuterungen

- 3.13 In den Naturschutzgebieten gelten die
Allgemeinen Gebote und Verbote für
alle Naturschutzgebiete - Nr. 3.1.0 -.
Außerdem gelten
- 3.131 für das Naturschutzgebiet Großes
Torfmoor die Besonderen Gebote und
Verbote für das Naturschutzgebiet
Großes Torfmoor - Nr. 3.1.01 -
und
- 3.132 für das Naturschutzgebiet Altes
Moor die Besonderen Gebote und
Verbote für das Naturschutzgebiet
Altes Moor - Nr. 3.1.02 -;
- 3.133 für das Naturschutzgebiet Freimoor
keine besonderen Gebote oder Verbote
- Nr. 3.1.03 -.

Textliche Darstellungen und
Festsetzungen

Erläuterungen

- 3.1.0 Allgemeine Gebote und Verbote für alle Naturschutzgebiete
- 3.1.0-1 Allgemeine Gebote für Naturschutzgebiete werden nicht getroffen.
- 3.1.0-2 In den Naturschutzgebieten ist insbesondere verboten:
- 3.1.0-2.1 bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 BauO NW zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich;
- 3.1.0-2.2 Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen sowie jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum zu beeinflussen;
Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist;
- 3.1.0-2.3 wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 3.1.0-2.4 Hunde frei herumlaufen zu lassen;
- 3.1.0-2.5 Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- 3.1.0-2.6 Flächen und Wege zu betreten oder zu befahren oder auf ihnen zu reiten; ausgenommen sind nur Flächen und Wege, die besonders gekennzeichnet sind;
- 3.1.0-2.7 Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze sowie Zelt- oder Campingplätze anzulegen;
- 3.1.0-2.8 in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen, zu lagern oder zu zelten, Gewässer zu befahren, zu baden sowie Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport zu errichten;

Nach § 24 Abs. 1 LG sind in Naturschutzgebieten nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Zusätzlich zu den Allgemeinen Geboten und Verboten gelten die Besonderen Gebote und Verbote für das Naturschutzgebiet Großes Torfmoor - Nr. 3.1.01 - und für das Naturschutzgebiet Altes Moor - Nr. 3.1.02 - sowie die Bestimmungen für Ausnahmen, Befreiungen und Ordnungswidrigkeiten - Nr. 7.0 -.

Die Kennzeichnung trifft die untere Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger.

Textliche Darstellungen und
Festsetzungen

Erläuterungen

- 3.1.0-2.9 den Grundwasserstand künstlich zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern;
- 3.1.0-2.10 Frei- oder Rohrleitungen, Zäune oder andere Einfriedigungen zu verlegen oder zu errichten oder zu ändern;
- 3.1.0-2.11 Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen;
- 3.1.0-2.12 Abfälle oder Altmaterial wegzwerfen oder zu lagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen; Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
- 3.1.0-2.13 Werbeanlagen zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warn tafeln dienen.
- 3.1.0-3 Unberührt bleiben, soweit nicht für die einzelnen Naturschutzgebiete anders bestimmt:
- 3.1.0-3.1 die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie das Aussetzen von heimischem jagdbaren Wild; für das Errichten von Hochsitzen und Futterstellen, die für die Jagd und die Hege erforderlich sind, ist das Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde herzustellen;
- 3.1.0-3.2 die sonstige rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang;
- 3.1.0-3.3 Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

Birkwild ist jagdbares Wild.
Seine Wiedereinbürgerung ist ausdrückliches Ziel.

Textliche Darstellungen und
Festsetzungen

Erläuterungen

3.1.03

Besondere Gebote und Verbote für das
Naturschutzgebiet Freimoor werden
nicht getroffen.

Es gelten die Allgemeinen Gebote
und Verbote für alle Naturschutz-
gebiete - Nr. 3.1.0 - sowie die
Bestimmungen für Ausnahmen, Befrei-
ungen und Ordnungswidrigkeiten
- Nr. 7.0 -.

Textliche Darstellungen und
Festsetzungen

Erläuterungen

- 3.1.3 Naturschutzgebiet Freimoor
- Die Schutzausweisung ist erforderlich.
- 3.1.31 zur Erhaltung und Wiederherstellung
 von Lebensgemeinschaften und Lebens-
 stätten bestimmter wildlebender
 Pflanzen und wildlebender Tierarten,
- 3.1.32 aus naturgeschichtlichen, landes-
 kundlichen und erdgeschichtlichen
 Gründen und
- 3.1.33 wegen der Seltenheit, besonderen
 Eigenart und hervorragenden Schön-
 heit dieser Niederungslandschaft.

Die Schutzausweisung ist nach § 13a
LG geboten.

Das Freimoor ist ein durch den Mit-
tellandkanal vom Großen Torfmoor
abgetrenntes Moorgebiet. Das zur
Charakteristik des Großen Torf-
moores unter Nr. 3.1.1 in den Er-
läuterungen Gesagte gilt hier sinn-
gemäß mit der Einschränkung, daß
nur noch Teile des Freimoores ver-
näßt sind. Diese feuchten, extensiv
genutzten Flächen weisen noch
seltene Pflanzengesellschaften auf.
Sie sind wertvolle Brutplätze und
Lebensräume für verschiedene feucht-
gebiets-typische Tierarten, so u.a.
für Bekassine, Raubwürger und Rohr-
weihe.